

## **EINWOHNERGEMEINDE**

# Verordnung zum Reglement über die Parkraumbewirtschaftung (Parkraumverordnung)

#### Art. 1 Gebühren

- <sup>1</sup> Die Gebühren für die Parkkarten betragen:
  - a. Tagesparkkarte CHF 20.00
  - b. Halbtagesparkkarte CHF 12.00
  - c. Anwohnerparkkarte pro Kalenderjahr CHF 50.00
  - d. Angestelltenparkkarte pro Monat CHF 90.00; pro Jahr CHF 860.00
  - e. für c und d wird am Schalter eine Bearbeitungsgebühr von CHF 20 erhoben.

Die Tagesparkkarte ist an einem Kalendertag während der gesamten Zeit der Parkierungsbeschränkung von 8 bis 19 Uhr in der Blauen Zone gültig.

Die Halbtagesparkkarte für den Vormittag ist von 8 Uhr bis 13 Uhr des Ausstelltages gültig. Für den Nachmittag ist sie ab 12 Uhr des Ausstelltages bis 19 Uhr gültig.

#### Art. 2 Angestelltenparkkarten

- <sup>1</sup> Die Anzahl der Angestelltenparkkarten ist pro Betrieb und auf ganze Zahlen aufgerundet:
  - a. Betriebe mit 1 10 Mitarbeitenden, Angestelltenkarten für max. 40% der Mitarbeiterschaft
  - b. Betriebe mit 11 30 Mitarbeitenden, Angestelltenkarten für max. 30% der Mitarbeiterschaft
  - c. Betriebe ab 31 Mitarbeitenden, Angestelltenkarten für max. 25% der Mitarbeiterschaft
- <sup>2</sup> Die Verteilung der Angestelltenkarten innerhalb der Firma ist Sache der beantragenden Betriebe.

### Art. 3 Anwohnerparkkarten

Eine Anwohnerparkkarte kann von Einwohnerinnen und Einwohner für ein von ihnen benutztes Firmenfahrzeug beantragt werden, sofern die angegebene Standortadresse im Fahrzeugausweis der Wohnadresse entspricht und das Fahrzeug im Kanton Basel-Landschaft eingelöst ist.

#### Art. 4 Inkrafttreten

Diese Verordnung wurde vom Gemeinderat am 21.09.2022 verabschiedet (GRB Nr. 349/22) und am 19.10.2022 rückwirkend per 01.10.2022 in Kraft gesetzt (GRB 385.22).

Revidiert am 23.11.2022 per Gemeinderatsbeschluss (GRB 448.22)

IM NAMEN DES GEMEINDERATES

Gemeindepräsidentin: Nicole Nüssli-Kaiser Leiter Gemeindeverwaltung: Patrick Dill